OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851098/4/MS

Datum:
Linz, 12. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M P, vertreten durch Mag. A H Steuerberater GmbH, A R in F, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. September 2018, GZ: 0045895/2018, betreffend die Feststellungen, dass die Voraussetzungen für die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Friseur“ nicht vorliegen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. September 2018, GZ: 0045895/2018, wurde zum Ansuchen des M P vom 31. Juli 2018 um Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Friseur“ festgestellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Begründend wurde nach Darlegung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung und des bisherigen Verfahrensablaufes Folgendes ausgeführt:
„Vorerst wird vollständigkeitshalber festgehalten, dass die erläuterte Unterlage ‚Prüfungszeugnis Gewerbeberechtigung vom 19.12.2012 (Ministerium für Arbeit und Soziales Iran)‘ und das Foto, welches die Selbständigkeit belegen sollte, nicht bei der Behörde eingetroffen sind bzw vorliegen. Unabhängig (auch nicht entscheidungsrelevant) davon, kann die Behörde weiterhin nicht erkennen, dass die Befähigungsverordnung inhaltlich erfüllt wird. Die Tatsache, dass das Gutachten der Fachgruppe der WKO OÖ (diese fungiert für die Gewerbebehörden und die Antragsteller als Gutachter in Gewerbeverfahren) aufgrund des Nicht-Bestehens der durchgeführten Arbeitsprobe / Fachgespräches negativ ausgefallen ist, wiegt sehr schwer. Denn gerade diese Art des ‚Nachweises seines Könnens und Wissens‘ ist völlig losgelöst von den in der Befähigungsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungswegen. Hier zählt alleine, werden die geforderten standarisieren Inhalte (und diese werden ja auch nur stichprobenartig abgefragt) beherrscht oder nicht.
Auf den Einwand der praktische Teil wurde ja bestanden und der theoretische Teil wurde nur aufgrund der Sprachschwierigkeiten nicht positiv absolviert, muss klar festgestellt werden, dass es der gängige Ausbildungspraxis entspricht und der eigenen Lebenserfahrung zugänglich ist, dass eine Abschlussprüfung erst dann positiv abgelegt wurde, wenn sämtliche Teile positiv bestanden wurden.
Hinsichtlich der Sprachschwierigkeiten wird entgegen gehalten, dass dies spekulativ ist, es kann nicht schlüssig belegen werden, dass die Fragen bei Beherrschung der Sprache (oder weniger Nervosität etc) positiv beantwortet worden hätten können (Hinweis: die Frage zur Kalkulation wurde auch nicht positiv absolviert).
Die Fachgruppe der Friseure hat der Gewerbebehörde folgende Aufstellung übermittelt:
Folgende Themen waren Teil der theoretischen Prüfung:

- Umsatzsteuer/Lohnsteuer
- Haftung
- Zugangsvoraussetzungen
- Gewerberechtlicher Geschäftsführer
- Mieten / Kaufen / Baubewilligungen
- Mitarbeiter (Anstellen, Probezeit, Auflösung DV, Personalkoste, etc.)
- GKK - Anmeldung von Mitarbeitern, etc
- Sozialversicherung
- Kollektivvertrag
- Kalkulation

Dies sind alles Inhalte, die eindeutig auf das kaufmännische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Wissen abzielt, dass bei der selbständigen Führung eines Friseurbetriebes im Sinne des § 16, § 18 (die entsprechende Befähigungsverordnung ist der Maßstab für das

§ 19 Verfahren) und § 19 GewO 1994 von wesentlicher Relevanz sind. Die Selbständigkeit für dieses reglementierte Gewerbe wird nicht alleine durch z.B. das korrekte Ausführen eines Haarschnittes begründet.
Zu bedenken ist, dass die Feststellung der individuellen Befähigung kein ‚Erlassen' der festgesetzten Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten bedeutet, sondern es darf ein anderer Weg (als wie in der Verordnung beschrieben) beschritten werden, um diese zu belegen / nachzuweisen.
Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird beim ‚individuellen Befähigungsnachweis' im Sinn des § 19 GewO 1994 der gemäß § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen. Auf Grund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung somit nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht wie jene in den erwähnten Vorschriften (vgl. etwa Erkenntnis des VwGH vom 25.09.2012, Zl. 2010/04/0100).
Die individuelle Befähigung stellt keine ‚einfachere' sondern nur eine andere Möglichkeit dar, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck der Bestimmung ist, den beruflichen Zugang auf verschiedenste Arten erlangen zu können, wodurch die Qualitätssicherung aber nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll (vgl. Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 13.08.2014, LVwG- 850135/2/Bm/BD/BRe).
Durch die individuelle Befähigung muss daher ein mindestens gleiches Ausbildungsziel erreicht werden, wie beim formellen Befähigungsnachweis (vgl. Erkenntnis Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 07.10.2015, Zl. LVwG 41.30-1206/2015).
Dieser Auszug der Judikatur widerspiegelt keinesfalls ein Unterschreiten der Qualitätsstandards bzw ein Kompromiss finden auf Kosten der Qualität (auch hinsichtlich ordnungsgemäße Führung des Betriebes und des Personals).
Bezüglich des Einwandes der persische Hochkultur hinsichtlich Befähigung zur Führung eines Friseurbetriebes wird hingewiesen, dass dies selbstverständlich kein tauglicher Nachweis ist, um zu belegen, dass Hr. P M die erforderlichen Fähigkeiten und das Wissen besitzt, um in Österreich entsprechenden der hier geltenden Rechtsvorschriften, Auflagen etc. einen Friseurbetrieb selbständig zu führen. Im Gegenteil Hr. P M hat ja bei der Prüfung gezeigt, dass dies eben nicht so der Fall ist. Die in Österreich begründeten Gewerbeberechtigungen - hier hat er die Funktion einer maßgeblichen Person - sind noch zu kurzfristig, um als Nachweis zu dienen.
Zuletzt soll nicht unerwähnt bleiben, dass Hr. P seit der ersten Kontaktaufnahme bei der Behörde (‚anderen' Antragstellungen -z.B. 07.02.2018, 04.04.2018,...) bis zum gegenständlichen Antrag sowohl seitens der Behörde mehrfach beraten wurde, einschlägige Kurse (zB. 2 Tageskurse WIFI) zu absolvieren, als auch seitens der Fachgruppe/WKO das Angebot gemacht wurde, eine Wiederholung des negativen Prüfungsteiles zu absolvieren bzw diesen Vorbereitungskurs zu besuchen. Es wurden in dieser Richtung - dh sich das fehlende Wissen anzueignen - keinerlei Schritte gesetzt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Vertreter des Beschwerdeführers am 28. September 2018 zugestellt wurde, wurde mit E-Mail-Eingabe vom 17. Oktober 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes dargelegt:
„Die angeführte tatsächliche Befähigung, die durch die langjährige Praxis in Persien und zwischenzeitlich auch in Österreich durch die Tätigkeit in leitender Stellung (geschäftsführender Gesellschafter von Friseurbetrieben seit 1.12.2017 - Gründung der S F OG u.a.) erstreckt sich nicht nur auf die unbestrittene und die tatsächlich durch eine unbestreitbar positiv bestandene praktische Teilprüfung bei der Wirtschaftskammer als Friseur sondern auch auf die im abweisenden Bescheid angeführten angeblich nicht vorhandenen theoretischen Kenntnisse, die angeblich nicht erfüllten Anforderungen:
1. Abwicklung der Umsatzsteuer,
2. Beschäftigung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers;
3. Abschluss eines Mietvertrages für die Geschäftsräume,
4. Abschluss eines Dienstvertrages, samt den damit verbundenen Aufgaben: Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse, Sozialversicherung, Beachtung des Kollektivvertrages
5. sowie die Kalkulation, da beide Betriebe seit längerer Zeit finanziell erfolgreich funktionieren.

Diese Anforderungen wurden bereits in zwei Betrieben tatsächlich und für die Behörde offensichtlich und unbestritten seit 2017 erfolgreich selbständig bewältigt.
Dies beweist, dass die hinreichende tatsächliche individuelle Befähigung besteht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde gleichzeitig mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Abweisung der ggst. Beschwerde. Mit gleichem Schreiben wurde ein Verhandlungsverzicht bekanntgegeben.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2018, welche vom Beschwerdeführer beantragt worden war.
Bei dieser Verhandlung war der Beschwerdeführer selbst und eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 31. Juli 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Feststellung der individuellen Befähigung als Friseur.
Diesem Antrag war eine Übersetzung aus dem Persischen angeschlossen, in der mit Datum vom 19. Dezember 2016 bestätigt wurde, dass der Beschwerdeführer im Friseurladen vom 22.06.2008 bis 28.02.2014 beschäftigt war, er seine gesamten Gehälter und ihm sonst zugestandenen Zulagen bekommen hat. Weiters war eine weitere Übersetzung aus dem Persischen angeschlossen, in dem das

Ministerium für Arbeit und Soziales, gerichtet an die Leitung für berufliche und technische Ausbildung der Provinz K, mit Datum vom 23.11.2016 bestätigte, dass der Beschwerdeführer vom 24.10.2011 bis 23.12.2012 die 2. Klasse der Lehranstalt für selbständig und freiausübenden Berufe sowie Technischen Ausbildungen „Iman“, besuchte und positiv abgeschlossen hatte.

Der Beschwerdeführer legte bei der Wirtschaftskammer, Landesinnung Oberösterreich der Friseure am 13. Februar 2017 zur Überprüfung der praktischen und fachlich-theoretischen Kenntnisse eine Arbeitsprobe ab, wovon er den praktischen Teil positiv absolvierte, der schriftliche Teil wurde negativ beurteilt.

Eine Wiederholung des schriftlichen Teils erfolgte bis November 2018 nicht. Nach Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung ist er derzeit im Begriff die Arbeitsprobe zu wiederholen, und zwar zur Gänze. Die schriftliche Prüfung und somit der theoretische Teil fanden am 27. November 2018 statt. Derzeit steht nicht fest, ob der Beschwerdeführer diesen Teil bestanden hat.

Der Beschwerdeführer fungierte vom 2. Februar 2018 bis 22. Juni 2018 als unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma S F OG. Für diese Firma lag von 7. Februar 2018 bis 29. März 2018 eine Gewerbeberechtigung vor.
Weiters hat der Beschwerdeführer seit 13. Juni 2018 die Funktion des unbeschränkt haftenden Gesellschafters für die Firma S F und G OG über.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

Gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 22 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten eines Friseurs und Perückenmachers handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in

entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Gemäß § 19 GewO 1994 hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Nach § 94 Z. 22 GewO 1994 stellt das Gewerbe Friseur und Perückenmacher ein reglementiertes Gewerbe dar.

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Friseure- und Perückenmacher-Verordnung werden die Zugangsregelungen für das Gewerbe Friseur geregelt.

Nach dieser Verordnung ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Friseure und Perückenmacher durch die im Folgenden angeführten Belege als erfüllt anzusehen.
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
4. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
5. Zeugnisse über
a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger.

Für die Ausübung des Friseur- und Perückenmacher-Gewerbes legt die oben zitierte Verordnung im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen fest.

Gegenständlich verfügt der Beschwerdeführer – wie der vorliegenden Bestätigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales (Übersetzung aus dem Persischen) – über die erfolgreiche Ausbildung zum Friseur und Männer Kosmetik. Er war von 22. Juni 2008 bis 28. Februar 2014 im Friseurladen H im Iran, in der Stadt S, beschäftigt, wo er eine praktische Ausbildung absolvierte. Vom 2. Februar 2018 bis 22. Juni 2018 war er unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma S F OG mit Sitz in L, D.straße und seit 13. Juni 2018 übt er diese Funktion bei der Firma S F und G OG aus.

Im Hinblick auf den zugrunde liegenden Antrag ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die individuelle Befähigung keine „einfachere“, sondern nur eine andere Möglichkeit darstellt, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck dieser Bestimmung ist es, den beruflichen Zugang auf verschiedenste Arten erlangen zu können, wodurch die Qualitätssicherung aber nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll.

Nach § 19 GewO 1994 kann die Befähigung auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bewerber durch entsprechende Beweismittel die für die jeweiligen Gewerbeausführungen erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist (individueller Befähigungsnachweis).

Beim „individuellen Befähigungsnachweis“ wird demnach der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweisen festgelegten Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über

so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Gegenständlich bilden den Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung daher die Inhalte der oben zitierten Zugangsverordnung für das reglementierte Gewerbe der Friseure und Perückenmacher.

Die Behörde hat daher – wie oben bereits ausgeführt - den Bildungsgang des Beschwerdeführers mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und aufgrund dieses Vergleichs zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung iSd § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden.

Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten übersetzten Unterlagen geht hervor, dass er die 2. Klasse der Ausbildung zum Friseur und Männer Kosmetik eines Instituts mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei die Unterrichtszeit von 24. Oktober 2011 bis 23. Dezember 2012 betrug, und er vom 22. Juni 2008 bis 28. Februar 2014 im Friseursalon H beschäftigt war. Aus diesen Unterlagen lässt sich jedoch weder der Unterrichts- und somit Ausbildungsumfang entnehmen noch geht aus der Beschäftigungsbestätigung hervor, in welcher Funktion der Beschwerdeführer im Friseurladen angestellt war.
Zu dem in der Beschwerde erstmals aufgelisteten Tätigkeitsumfang des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass diesbezüglich keine Nachweise vorgelegt wurden, die diese Angaben belegen würden. Im ggst. Verfahren (Erteilung der individuellen Befähigung) reicht weder die bloße Behauptung noch das Glaubhaftmachen eines Tätigkeitsumfanges, der in der Vergangenheit ausgeübt worden sein soll, nicht aus, sondern hat der Antragsteller/Beschwerdeführer entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen die für die Beurteilung der individuellen Befähigung des jeweiligen Gewerbes notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen ersehen werden können.

Der Beschwerdeführer absolvierte in der Folge eine Arbeitsprobe, wobei er dort nur den praktischen, aber nicht den schriftlichen Teil bestand. An dieser Situation hat sich bislang nichts geändert. Der Beschwerdeführer ist derzeit dabei die Arbeitsprobe zu wiederholen. Den theoretischen Teil hat er bereits absolviert, jedoch ist hier noch kein Ergebnis bekannt, ebenso wenig ist das Ergebnis des praktischen Teils bekannt.

Da das Landesverwaltungsgericht aufgrund der im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Sach- und Rechtslage entscheidet, ist derzeit von einer nicht zur Gänze bestandenen Arbeitsprobe auszugehen.

Dem Beschwerdeführer wird aufgrund der absolvierten Arbeitsprobe zugestanden, dass er das Handwerk in seinem praktischen Umfang ausreichend beherrscht, jedoch kann, wie oben dargelegt vom Vorliegen der individuellen Befähigung nur dann gesprochen werden, wenn die für die Ausübung des Gewerbes der Friseure und Perückenmacher erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in allen Bereichen nachgewiesen werden.

Die Befähigungsprüfungsordnung verlangt jedoch über praktische Fähigkeiten hinausgehende etwa kaufmännische oder rechtliche Kenntnisse und Erfahrungen. Nach den vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachweisen kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer solche Erkenntnisse und Erfahrungen besitzt. Diese Kenntnisse werden aber als erforderlich erachtet, um Leistungen erbringen zu können, die in der Regel vom Inhaber des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Aus sämtlichen oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das vom Beschwerdeführer angemeldete Gewerbe „Friseur“ sowohl den Bereich des Damen- und Herrenfriseurs umfasst. Nach den Angaben des Beschwerdeführers und den vorliegenden Unterlagen hat der Beschwerdeführer im Iran die Ausbildung zum Herrenfriseur absolviert. Die Anmeldung des Gewerbes „Friseur“ im Allgemeinen geht daher jedenfalls, losgelöst vom derzeitigen Nichtvorliegen erforderlicher Nachweise, über den Ausbildungsumfang hinaus.
Bei einer etwaig neuerlichen Gewerbeanmeldung (nach Vorliegen entsprechender Unterlagen, wie einer positiven Arbeitsprobe) sollte auf einen entsprechenden Wortlaut des angemeldeten Gewerbes Bedacht genommen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß